

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 77.

Donnerstag den 5. April 1866.

(92—2)

Nr. 940.

Rundmachung.

Mit Beginn des Schuljahres 18⁶⁶/₆₇ sind zwei krainisch-ständische Stiftpfätze, und zwar einer für die Kadetteninstitute eventuell die Militärakademien, der zweite für die Erziehungshäuser beziehungsweise Schulkompagnien zu besetzen.

Zu diesen Stiftpfätzen sind vorzugsweise Knaben vom krainischen Adel, und in Ermangelung solcher auch unadelige Söhne von Militär- und Zivil-Staatsdienern oder ständischen Beamten berufen.

Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang der Militärakademie ist ein Alter zwischen 15 und 16 Jahren, zur Aufnahme in den ersten Jahrgang der Kadetteninstitute oder Obererziehungshäuser ein Alter zwischen 11 und 12 Jahren erforderlich.

Zum Eintritte in die Akademien wird weiters nebst einiger Kenntniß der französischen Sprache gefordert, daß der Aspirant den ersten Jahrgang eines Obergymnasiums, oder einer Oberrealschule, oder mindestens das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit Vorzugsklassen absolviert habe.

Für die Aufnahme in den ersten Jahrgang der Kadetteninstitute genügt die gut absolvierte 4te Normalklasse, für den ersten Jahrgang des Obererziehungshauses die gut absolvierte 3. Normalklasse.

Aspiranten für den 2., 3. und 4. Jahrgang der Kadetteninstitute müssen sich mit den Zeugnissen über die gut zurückgelegte 1., 2. oder 3te Klasse des Untergymnasiums oder der Unterrealschule ausweisen; wogegen selbst für den Eintritt in die letzten Jahrgänge der Obererziehungs-Anstalten die entsprechende Absolvierung der 4. Normalklasse genügt.

Nebst dem Lauffcheine, dann den erforderlichen Schulzeugnissen der letzten zwei Semester haben die Bewerber weiters ihre gute Gesundheit, den geraden Körperbau, die mit Erfolg überstandene Impfung durch ein ärztliches Zeugniß und die physische Eignung zum Mi-

litärdienste durch das Zeugniß eines Stabs- oder Regimentsarztes, ferner die Mittellosigkeit der Eltern, die Zahl der Geschwister und den Umstand, ob und welche bereits eine Versorgung genießen, durch legale Armuthszeugnisse nachzuweisen.

Endlich ist die Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß sie die zur Unterbringung der Aspiranten in obigen Anstalten allenfalls notwendigen Auslagen bestreiten wollen, und insofern der Adel nicht notorisch und der Anspruch daraus abgeleitet werden würde, auch der legale Adelsbeweis dem Gesuche anzuschließen.

Die auf solche Art gehörig belegten Gesuche sind bis 8. Mai l. J. bei dem Landesauschusse in Laibach einzubringen.

Laibach, am 27. März 1866.

Vom krainischen Landes-Auschusse.

(94—2)

Nr. 32.

Verlautbarung.

Von dem k. k. Bezirksamte Kronau wird bekannt gemacht: Es sei bei demselben die Stelle eines Bezirksdieners zu besetzen, mit welcher eine aus der Bezirksklasse zahlbare Jahreslohnung von 210 fl. verbunden ist. Die diesjährigen Bewerbungsgesuche sind bei diesem Bezirksamte bis 30. April d. J. zu überreichen.

Kronau, am 28. März 1866.

(93—2)

Nr. 17.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Laß als Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Lokal-Kommission wird hiemit bekannt gemacht:

Bei der Servitutenverhandlung in Sachen der Gewerkschaft Skofic zu Toplice gegen die Inhabenden von Volaka, Jelovca, Ober- und Unterschetina, Leskovca, Kobidenca, Lajse bei Kernica,

Davca, Malase, Udebenje, Studor, Kernica, Kopacenca pcto. Weider, Streu- und Holzungsrechten im Forste Blegas, bestehend aus den Parzellen: Nr. 836 mit 128 Joch 82 □ Rstf.

838	21	397	} in der Steuergemeinde Leskovca
837/a	1012	1506	
837/b	13	400	
816	1	11	
817	—	1508	} in der Steuergemeinde Sgornarovau
1276	536	1462	
681	41	942	} in der Steuergemeinde Salilog
826	128	1156	

sind während und nach geschlossener Verhandlung über die streitigen Rechtsfragen nachträgliche Reklamationen von einzelnen Berechtigten aufgetaucht, woraus entnommen werden muß, daß die Anmeldungen über das belastete Objekt nicht vollständig eingebracht wurden.

Es werden daher, um zu einer unbeirrten Fortsetzung der Ablösungs- und Regulierungsverhandlung gelangen zu können, alle Jene, deren allfällige Berechtigungen im genannten Forste bisher wegen mangelnder Anmeldung derselben nicht in Verhandlung gezogen wurden, oder welche aus dem Titel der Servitut überhaupt im gedachten Forste was immer für eine Berechtigung anzusprechen berechtigt zu sein glauben, ohne daß hierüber bereits verhandelt und entschieden worden wäre, im Sinne des §. 30 der Minist.-Verordnung vom 31. Oktober 1857, Nr. 218, aufgefordert, ihre Ansprüche so gewiß bei der hiezu auf den 1. Mai 1866,

früh 9 Uhr, vor dieser k. k. Lokalkommission anberaumten Tagssagung anzubringen, widrigens sie im Falle des Nichterscheins als auf jeden ferneren wie immer gearteten Berechtigungsanspruch, insofern derselbe bisher nicht zur Verhandlung gelangt ist, als Verzicht leistend angesehen und behandelt werden würden.

Laß, am 11. März 1866.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 77.

(774—1)

Nr. 1767.

Edikt.

In der Exekutionssache des Georg Archer von Zirkniz gegen Anton Sega von dort plo. 45 fl. wurde der für die Tabulargläubigerin Gertraud Sega bestimmte Feilbietungsbescheid vom 29. Dezember 1865, Z. 6472, wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes dem für sie bestellten Curator ad actum Gregor Grebenz von Zirkniz zugestellt. Wovon dieselbe behufs der allfälligen eigenen Wahrung ihrer Rechte verständigt wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 20. März 1866.

(796—1)

Nr. 1449.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Stare, durch Dr. Preuz von Tschernembl, gegen Peter Rump von Oberch wegen nicht zugehaltenen Lizitationsbedingungen in die Realisation der vom Letztern erstandenen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Tom. XXIII. Fol. 289, 320 und 380 eingetragenen Realitäten gewilliget und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungstagssagung auf den

1. Mai 1866,

Vormittags um 10 Uhr, im Amtssitze mit dem vorigen Anhang bestimmt, daß die feilzubietenden Realitäten bei dieser Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht, am 3. März 1866.

(772—1)

Nr. 381.

Reassumirung der dritten exek. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird mit Bezug auf das diesgerichtliche Edikt vom 22. September 1864, Z. 4453, in der Exekutionssache des Herrn Josef Brus von Loitsch, nun Georg Gladnig von Kirchdorf, gegen Andreas Gostisa von Oberdorf plo. 138 fl. 38 kr. c. s. c. bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Exekutionsführers in die Reassumirung der dritten exekutiven Feilbietung der gegnerischen Realität sub Haus-Nr. 86 Oberdorf, Mst.-Nr. 18 und 226 ad Loitsch gewilliget und zu deren Vornahme die Tagssagung mit dem früheren Anhang auf den

25. Mai l. J.,

Vormittags um 10 Uhr, htergerichts angeordnet worden.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 26. Februar 1866.

(773—1)

Nr. 555.

Reassumirung der dritten exek. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird mit Bezug auf das diesgerichtliche Edikt vom 14. Mai 1864, Z. 2222, in der Exekutionssache des Johann Lauric von Bösenberg gegen Jakob Hribar von Ullaka plo. 205 fl. c. s. c. bekannt gemacht:

Es sei in die Reassumirung der dritten Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realität sub Mst.-Nr. 929 ad Haasberg gewilliget und zur Vornahme derselben die Tagssagung auf den

15. Mai l. J.,

Vormittags um 10 Uhr, mit dem früheren Anhang htergerichts anberaumt worden.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 26. Februar 1866.

(770—2)

Nr. 2109.

Veräußerung

von

Waaren und Einrichtungsstücken.

Vom k. k. Bezirksamte Stein als Gericht wird bekannt gemacht:

Es habe das hohe k. k. Landesgericht Laibach in die Veräußerung sämmtlicher in die Konkursmasse der Eheleute Gustav und Josefine Kronabethvogel von Stein gehörigen Waaren und Einrichtungsstücke über Ansuchen der Exekutionsführerin Johanna Bednarz, durch Dr. Pongraz, wegen schuldiger 329 fl. 34 kr. gewilliget, zu welchem Ende die zwei Feilbietungstagssagungen auf den

3. und 10. April l. J.,

jedesmal früh 9 bis 3 Uhr Nachmittags, mit dem Beisatze angeordnet werden, daß diejenigen Waaren und Effekten, die allenfalls dem Verderben unterliegen, bei der zweiten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 21. März 1866.

(788—2)

Nr. 191.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Stefan Smul von Kälbersberg gegen Jakob Gerstin von Rutschendorf wegen aus dem Vergleich vom 7. März 1865, Z. 661, schuldiger 125 fl. österr. Währ. c. s. c. in die

exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Cur.-Nr. 68 eingetragenen Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 254 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagssagungen auf den

7. April,

11. Mai und

9. Juni 1866,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht, am 14. Jänner 1866.

(726—3)

Nr. 1639.

Dritte exek. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edikte vom 12. Dezember 1865, Z. 4884, in der Exekutionssache des Herrn Mathias Wolfinger in Planina gegen Georg Junc von Adelsberg plo. 57 fl. c. s. c. bekannt gemacht, daß zu der zweiten Realfeilbietungstagssagung am 13. März l. J. kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb am

10. April 1866,

zur dritten Feilbietung geschritten werden wird.

Planina, am 13. März. 1866.